

**Berichtigte öffentliche Bekanntmachung der**

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche**  
**Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg**

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 31. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg vom 26.10.2006 (öffentlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 45 vom 10.11.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 5  | 0,2 |
| 2. in den Fällen der §§ 29 Abs. 3 und 4 und 30 Abs. 6                                  | 0,5 |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a                         | 1,0 |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit   | 1,5 |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit   | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5 |     |

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die in § 29 Abs. 2 genannten Anlagen, die im Bereich der Absätze 1 und 2 liegen, ist § 29 Abs. 2 anzuwenden.

b) Neu eingefügt wird § 30 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut:

Für die in § 29 Abs. 3 und 4 genannten Anlagen, die in den Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

3. § 50 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. In den Fällen des § 47 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühren für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Abwassergebühren für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind je zur Hälfte des Jahresbetrages am 15. Mai und 15. November fällig. Beginnt die Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 Satz 2 für das jeweilige Kalenderjahr nach

dem 15. Mai werden die Gebühren am 15. November fällig, beginnt die Gebührenschuld nach dem 15. November, so werden die Gebühren innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jeweils am 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Satz 1 zu leisten.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Radeberg, den 08.02.2007

Gerhard Lemm  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind zur Anwendung, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.